Absolutes Alkoholverbot

1. Um die mit dem Alkoholgenuss verbundenen Gefahren zu vermeiden und alle Mitarbeiter gleich zu behandeln, ist es allen Mitarbeitern untersagt,

* alkoholische Getränke in den Betrieb mitzubringen,
* alkoholische Getränke während der Arbeitszeit und der Pausen zu sich zu nehmen.

Betriebliche Feiern aus Anlass von Dienstjubiläen, Beförderungen und dergleichen finden deshalb grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit und – soweit möglich – auch außerhalb des Betriebes statt.

Die Mitarbeiter haben ferner darauf zu achten, dass sie sich nicht durch übermäßigen Alkoholgenuß vor Arbeitsantritt in einen Zustand versetzen, in dem sie ihre arbeitsvertraglichen Pflichten nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen können.

2. Mitarbeiter, die Alkohol zu sich genommen haben, dürfen nicht beschäftigt werden. Sie sind von ihren betrieblichen Vorgesetzten vom Arbeitsplatz zu entfernen. Das gilt in allen Fällen, in denen am Mundgeruch („Alkoholfahne“) der Konsum von Alkohol offenkundig ist oder andere Anzeichen vorliegen, die Rückschlüsse darauf zulassen, dass der Mitarbeiter zurzeit nicht uneingeschränkt eingesetzt werden kann.

Mitarbeiter, die ihre Arbeit nicht kurzfristig wiederaufnehmen können, können auf ihre Kosten nach Hause befördert werden. Die Benutzung des eigenen Pkw durch den Mitarbeiter für die Heimfahrt ist auf jeden Fall zu unterbinden.

3. Für die Zeit des alkoholbedingten Arbeitsausfalls wird kein Arbeitsentgelt gezahlt.

4. Bei Verstößen gegen dieses Alkoholverbot kann dem Mitarbeiter wegen Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten eine Abmahnung erteilt werden, die zur Personalakte genommen wird. Im Wiederholungsfall kann das Arbeitsverhältnis gekündigt werden.

.....................................................................

(Ort, Datum)

.....................................................................

(Unterschrift Geschäftsleitung)